

Satzung der BUNDjugend Sachsen

Vorlage für die Gründungsversammlung der BUNDjugend Sachsen am 01. März 2013 in Papstdorf, Gemeinde Königstein/ Sächs. Schweiz.

§ 1 BUNDjugend Sachsen

Die BUNDjugend Sachsen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Organisation der Jugendlichen im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen). Sie ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die BUNDjugend Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Zweck der BUNDjugend Sachsen sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.
- 3) Die BUNDjugend Sachsen hat die Aufgabe, Jugendliche an die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz heranzuführen, um ihnen Gelegenheit zu geben, im Sinne des §2 der Satzung des BUND Sachsen e.V. aufgeführten Ziele aktiv zu werden, insbesondere:
 - a) den Natur-, Umwelt-, Klima- und Lebensschutzgedanken öffentlich zu vertreten und vor allem Jugendliche hierfür zu gewinnen;
 - b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
 - c) die Befähigung zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt und zu deren Schutz im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern (Bildung für nachhaltige Entwicklung);
 - d) bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die für Natur, Landschaft oder Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
 - e) für Verbesserungen und konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze im Sinne des § 2, 2) dieser Satzung einzutreten;
 - f) sich gegen lebensbedrohende und umweltschädigende Techniken zu wenden;
 - g) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen abzuwehren;
 - h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in den Jugendgruppen zu fördern;
 - i) aktive Jugendarbeit zu leisten;
 - j) Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Klimaschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare, Freizeiten und Ausstellungen besonders für die Jugend zu veranstalten;
 - k) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu unterrichten;
 - l) die Jugendgruppen der BUNDjugend in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren;
 - m) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.

4) Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch die Förderung des verantwortungsbewussten Handelns, des kritischen Denkens, sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

5) Die von der BUNDjugend zu verfolgenden Ziele umfassen nicht solche, die eine eigene Rechtspersönlichkeit oder die staatliche Anerkennung nach dem Naturschutzrecht voraussetzen.

6) Die BUNDjugend Sachsen setzt sich gegen Faschismus, Rassismus und Sexismus ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied der BUNDjugend Sachsen ist jede/r Jugendliche, die/der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied im BUND e.V. ist. FunktionsträgerInnen können nicht älter als 29 Jahre sein.

2) Der Mitgliedsbeitrag für die BUNDjugend Sachsen ist im Mitgliedsbeitrag für den BUND Sachsen e.V. enthalten.

3) Die BUNDjugend Sachsen duldet kein faschistisches, rassistisches oder sexistisches Verhalten ihrer Mitglieder.

§ 4 Organe

1) Die BUNDjugend Sachsen führt und verwaltet sich selbst durch eigene Organe. Diese sind:

- a) die Landesjugendversammlung,
- b) der Vorstand.

2) Die Sitzungen der Landesjugendversammlung sind öffentlich, die des Vorstandes vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 5 Landesjugendversammlung

1) Die Landesjugendversammlung ist das oberste Organ der BUNDjugend Sachsen.

2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der BUNDjugend Sachsen ab 14 Jahren. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluss weiteren Anwesenden ein Stimm- und Rederecht zugestehen.

3) Die Landesjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

4) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Grundes fordern oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

5) Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens fünf Wochen.

Sie kann auch über ein Mitteilungsorgan erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die Ladung über die bekannten Ansprechpartner der Jugend- und Kindergruppen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

6) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

7) Aufgaben der Landesjugendversammlung sind insbesondere

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans der BUNDjugend;
- b) die Wahl mindestens eines/-r Kassenprüfers/-in, der nicht dem Vorstand angehören darf und keine Angestellten der BUNDjugend sind; sie erstatten der Landesjugendversammlung den Finanzbericht;
- c) die Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung gemäß der Richtlinien der BUNDjugend auf Bundesebene;
- d) die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen;
- e) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Landesjugendsprechers.

§ 6 Vorstand

1) Zusammensetzung:

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben von der Landesjugendversammlung aus ihrem Personenkreis gewählten Mitgliedern.
- b) Der Vorstand der BUNDjugend wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier Mitglieder als geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstand. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstands müssen volljährig sein. Ein von der Landesjugendversammlung zu wählendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist als Landesjugendsprecher/in Kraft Amtes Mitglied des BUND Landesvorstandes.

2) Geschäftsführung:

- a) Der Vorstand erfüllt vorbehaltlich der Befugnisse der Landesjugendversammlung die Aufgaben der BUNDjugend. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte; die Befugnisse des Gesamtvorstandes bleiben dadurch unberührt. Der Vorstand regelt seine Arbeit selbst und bestimmt auch, wann er beschlussfähig ist.
- b) Entscheidungen über fest eingestelltes Personal werden einvernehmlich vom geschäftsführenden Vorstand der BUNDjugend und dem/der Landesvorsitzenden des BUND getroffen.
- c) Entscheidungen über PraktikantInnen, FÖJler oder BFD-Freiwillige werden vom geschäftsführenden Vorstand und den Hauptamtlichen der BUNDjugend getroffen.
- d) Der Vorstand der BUNDjugend, als Gesamtvorstand oder als geschäftsführender Vorstand, ist allen übrigen BUNDjugend-Angestellten gegenüber weisungsbefugt.

3) Vertretung der BUNDjugend

- a) Die BUNDjugend wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden BUNDjugend-Vorstands gemeinschaftlich handelnd vertreten; davon muss eine/r volljährig sein.
- b) Fallen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der BUNDjugend weg (beispielsweise durch Rücktritt, Wegzug, Einstellung der Aktivität), so dass keine zwei Mitglieder mehr aktiv sind, übernimmt der Vorstand bis zur nächsten Landesjugendversammlung die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Finanzen und Haftung

1) Die BUNDjugend Sachsen verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel selbstständig und eigenverantwortlich. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung ist auch der/die Schatzmeister/in des Landesverbandes befugt. Daneben dürfen auch die Kassenprüfer des Landesverbandes die Unterlagen der BUNDjugend prüfen.

2) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften haftet nur die BUNDjugend Sachsen als Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der für den Verein handelnden Personen ist ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

1) Soweit diese Satzung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des BUND Sachsen e. V. sinngemäß.

2) Die Organe der BUNDjugend dürfen nicht gegen die Satzung des BUND Sachsen e. V. verstoßen und haben die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e. V., die fachlich/inhaltlichen Positionen des BUND sowie sinngemäß die Vorschriften der Betriebsvereinbarung, der Abrechnungsrichtlinien, der Vergütungsordnung und der Haushalts- und Finanzordnung des BUND Sachsen e. V. zu beachten.

3) Diese Satzung kommt zustande, wenn sie von der Landesjugendversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden ist. Ihre Änderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Landesjugendversammlung.

4) Etwaige zuvor beschlossene Richtlinien/Satzungen der BUNDjugend Sachsen, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

5) Die BUNDjugend Sachsen kann mit drei Vierteln der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Geltendmachen der Forderungen verbleibende Aktivvermögen dem BUND Sachsen zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.